

II-7143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 31. August 1992
GZ: 10.101/329-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

3262/AB
1992-09-04
zu 3344 IJ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3344/J betreffend die Erlassung der "Gaspendedel-Verordnung", welche die Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, DDr. Niederwieser, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 10. Juli 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

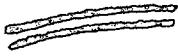
Haben Sie die "Gaspendedelverordnung" auftragsgemäß erlassen?

Wenn nein: warum nicht?

Antwort:

Der im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 2. April 1992, Zl. E 46-NR/XVIII.GP., ausgearbeitete Entwurf einer auf den § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbrechtsnovelle 1988 zu stützenden Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendedelleitungen wird derzeit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Im gegebenen Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß ich mit der Mineralölwirtschaft bereits im Dezember 1989 folgendes Übereinkommen getroffen habe:

Die Mineralölwirtschaft versprach, 40 bis 50 große Tankstellen, insbesondere an Transitrouten und in Ballungszentren, im Laufe des Jahres 1990 freiwillig mit Gaspendelsystemen auszustatten. Anfang Jänner 1991 sagte der Fachverband der Erdölindustrie Österreichs zu, diesen bundesweiten Großversuch fortzusetzen und künftig mehr als 100 Tankstellen freiwillig mit Gaspendelsystemen auszustatten. Diese Zusage wurde im Sommer 1991 bereits auf 200 Tankstellen erweitert.

Zunächst wurde freiwilligen Maßnahmen zur Verringerung von Kohlenwasserstoffemissionen den Vorzug gegeben, um die Beobachtung der internationalen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der "Gaspandelleitungen" und hinsichtlich des Einsatzes des großen Aktivkohlefilters als Grundlage für die Beurteilung zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls welcher weiterer Maßnahmen es zur Verringerung von Kohlenwasserstoffemissionen bei Betankungsvorgängen bedarf.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie ist der Stand der Vorbereitungen zu den weiteren angeführten Punkten der Entschließung in Ihrem Ressort?

Antwort:

Zu Punkt 5 der Entschließung:

Auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 in der geltenden Fassung wurde der Text für eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung erarbeitet. Die geplante Verordnung, für deren Erlassung der Wirtschaftsminister des Einvernehmens durch die Bundesminister für Arbeit und Soziales, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft bedarf, wurde bereits im Juni 1990 von mir unterfertigt, nachdem über den Verordnungstext in einer interministeriellen Besprechung im Mai 1990 Einigung erzielt worden war. Allerdings wurde noch nicht von allen beteiligten Ressorts das Einvernehmen hergestellt.

Die Entwürfe einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen, einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien und einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipserzeugung wurden bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Derzeit erfolgt die Auswertung der Ergebnisse der allgemeinen Begutachtungsverfahren.

Für den Entwurf einer einschlägigen Verordnung betreffend Lackierereien sind technische Vorarbeiten im Gange.

Hinsichtlich der übrigen im Punkt 5 der gegenständlichen Entschließung des Nationalrates angesprochenen Regelungsbereiche werden Vorschläge der berührten Wirtschaftskreise eingeholt.

Zu den Punkten 7 und 10 der Entschließung:

Es wird bemerkt, daß derzeit ein technischer Rohentwurf für eine auf den § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 in der geltenden Fassung gestützte Verordnung für Kleinfeuerungsanlagen in Diskussion steht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Sobald die Verordnung für Kleinfeuerungen inhaltlich fertiggestellt ist, werden die Vorarbeiten für eine auf die Regelungen betreffend Kleinfeuerungen abgestimmte Verordnung für "sonstige Feuerungsanlagen" (siehe Punkt 10 der Entschließung) in Angriff genommen werden.

Zu Punkt 9 der Entschließung:

Der Entwurf einer Novelle zur Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen ist im Sommer 1992 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt worden. Nach Auswertung des Begutachtungsverfahrens werde ich die Verordnung entsprechend dem Stand der Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in Kraft setzen.

Zu Punkt 16 der Entschließung:

Die Forderungen sind sowohl, was die Fernwärme- und Abwärmeförderung, als auch was die Forcierung der Biomasse und der Elektrotraktion betrifft, bereits weitgehend realisiert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vollziehung des Fernwärmeförderungsgesetzes i.d.g.F. BGBI. Nr. 341/1991, die im Fall der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke durch einen expliziten Fernwärmeszuschlag zum Strompreis praktizierte Förderung des Fernwärmemeanschlusses sowie auf den im Gang befindlichen Breitentest für Elektroautos und Photovoltaikanlagen.

Inwieweit die Maßnahmen in den genannten Bereichen verstärkt und weiter koordiniert werden können, wird im Zuge der Erstellung des nächsten Energieberichtes geprüft.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Zu Punkt 17 der Entschließung:

Entsprechend den im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien getroffenen Festlegungen wird die Förderungspraxis des Bundes gegenwärtig einer Überprüfung unterzogen. In diesem Lichte ist auch die wichtige Fortführung der Fernwärmeförderung nach 1993 zu sehen.

Zu Punkt 18 der Entschließung:

Im Zuge der laufenden energiepolitischen Zusammenarbeit mit den Ländern bilden die angesprochenen Themen einen Schwerpunkt. Eine Darstellung der diesbezüglichen Aktivitäten der Länder einschließlich der vom Wirtschaftsministerium gesetzten Koordinierungsmaßnahmen wird im nächsten Energiebericht erfolgen.

